

SPD-Fraktion

im Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlagennummer: **OBR/3159/2016**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 15.02.2016

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Dr. Burkhard Sanner, SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Kleinlinden	24.02.2016	Entscheidung

Betreff:

**Dienstaufsichtsbeschwerde des Ortsvorstehers
- Antrag der SPD-Fraktion vom 14.02.2016 -**

Antrag:

Der Ortsbeirat Kleinlinden ist befremdet darüber, dass der Ortsvorsteher Norbert Herlein eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Magistrat der Stadt Gießen einreicht und dabei in Briefkopf und bei der Unterschrift auf seine Funktion als Ortsvorsteher hinweist. Der Ortsvorsteher Norbert Herlein wird aufgefordert, in der Außenvertretung des Ortsbeirats gemäß § 5 der GO für die Ortsbeiräte Beschlüsse des Ortsbeirats auszuführen und diese ggf. vorher herbeizuführen. Sofern keine entsprechende Beschlusslage vorliegt und der Ortsvorsteher damit als Privatperson handelt, sollte er, um Missverständnisse zu vermeiden, bei derartigen Handlungen auf den ausdrücklichen Hinweis auf seine Funktion als Ortsvorsteher verzichten.

Begründung:

Gemäß § 5 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008 führt der Ortsvorstand „die Geschäfte des Ortsbeirats und vertritt ihn nach außen“. Weitere Aufgaben sind in dieser Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Auch nach HGO hat der Ortsvorstand keine exekutiven Aufgaben, es sei denn, diese wurden ihm nach HGO § 82 (5) ausdrücklich übertragen und die entsprechende Person zum Ehrenbeamten berufen. Dies ist in Kleinlinden aktuell nicht der Fall.

Am 18.1.2016 hat Herr Norbert Herlein beim Regierungspräsidium Gießen eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Magistrat der Stadt Gießen eingereicht. Sowohl im

Briefkopf als auch bei der Unterschrift hat er dabei die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ verwendet. Auf die Frage, ob er diese Dienstaufsichtbeschwerde als Privatperson oder in der Funktion als Ortsvorsteher gestellt habe, hat er in der Sitzung des Ortsbeirats Kleinlinden vom 27.1.2016 die Antwort verweigert. Durch die von Herrn Herlein gewählte Form des Beschwerdebriefs muss unterstellt werden, dass er als Ortsvorsteher für Kleinlinden gehandelt hat. Da eine derartige Beschwerde sicher nicht unter den Tatbestand der Führung der Geschäfte des Ortsbeirats fällt, handelt es sich folglich um eine Außenvertretung. Diese basiert im vorliegenden Fall aber auf keinem Beschluss des Ortsbeirats. Da auch keine besondere Eilbedürftigkeit in der Sache zu erkennen ist, hätte eine Behandlung in der nächsten Sitzung des Ortsbeirats (in diesem Fall am 27.1.2016, also nur 9 Tage nach dem Datum des Schreibens) erfolgen und die Beschwerde im Fall eines entsprechenden Beschlusses des Ortsbeirats danach eingereicht werden können. Sollte es die Intention von Herrn Herlein gewesen sein, die Beschwerde als Privatperson zu erheben, so ist die zweifache Verwendung der Bezeichnung „Ortsvorsteher“ zumindest irreführend. Der Ortsbeirat muss diese Sachlage durch einen Beschluss klären, gerade im Hinblick auf mögliche zukünftige Handlungen und auch für nachfolgende Ortsvorstände.

Gez.

Dr. Burkhard Sanner